

KUNDMACHUNG

Verwendung des Zweckzuschusses gemäß der Richtlinie zum Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz

Gemäß einer Verteilung von Geldern aus dem Finanzausgleichsgesetzes durch die Kärntner Landesregierung stehen den Gemeinden Mittel für die drei Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Betriebe der Wasserversorgung, Betriebe der Abwasserversorgung, Betriebe der Müllbeseitigung) zur Verfügung.

Sie können in allen drei, oder aber in einem oder zwei der erwähnten Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit verwendet werden.

Die Mittel aus dem Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz sind zur (teilweisen) Finanzierung der sich ergebenden Differenz aus den veranschlagten Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen für das Haushaltsjahr 2024 im jeweiligen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit darzustellen (§ 16 Abs. 1 Z. 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBL I Nr. 116/2016).

Die Gemeinde Keutschach am See erhält einen Zweckzuschuss in Höhe von € 40.590,00 (€ 16,72 pro Hauptwohnsitz per Stichtag 31. Oktober 2021).


Der Gemeinderat der Gemeinde Keutschach am See hat in seiner Sitzung vom 15.10.2024 den Beschluss gefasst, die Mittel gemäß § 3 Abs. 1 der Richtlinie zum Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz im Betrieb der Wasserversorgung zu verwenden.

Die Vereinnahmung im Betrieb der Wasserversorgung dient zur Abfederung einer Gebührenerhöhung im Jahr 2024.

Die Information der Gemeindebürgerinnen und -bürger gemäß Gemeinderatsbeschluss erfolgt aufgrund von § 3 Abs 5 der Richtlinie zum Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz via Gemeindehomepage, Amtstafel und Gemeindezeitung.

Der Bürgermeister:

Gerhard Oleschko

	Unterzeichner	Gemeinde Keutschach am See
	Datum/Zeit-UTC	2024-10-21T14:46:47+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	659292157
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.keutschach.gv.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	